



# **KOOPERATIONSVERTRAG**

über die Weiterführung  
der Gemeinwesenarbeit Wehrdener Berg

zwischen

dem Caritasverband für Saarbrücken und  
Umgebung e. V.  
vertreten durch  
den Caritasdirektor Johannes Simon

und

dem Regionalverband Saarbrücken  
vertreten durch  
den Beauftragten für das Amt des  
Regionalverbandsdirektors  
Ulf Huppert

## **§ 1 Trägerschaft**

Träger der Gemeinwesenarbeit (GWA) Wehrdener Berg ist der Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e. V., Johannisstraße 2, 66111 Saarbrücken

## **§ 2 Aufgaben und Ziele der Gemeinwesenarbeit**

- (1) Die Arbeit der GWA soll vorrangig in den Einzugsgebieten dazu beitragen, im Sinne des § 1 SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
- (2) Die Identifikation der Bevölkerung mit dem Stadtteil soll unterstützt und das soziale Engagement gefördert werden. Problem- und Interessenlagen im Einzugsgebiet sollen im Sinne der Organisation von Bürgerinteressen erfasst und ins öffentliche Bewusstsein gehoben werden.
- (3) Für die Bürgerinnen und Bürger sollen Beratung und Hilfestellung durch die GWA angeboten werden. Die positiven Selbsthilfekräfte der Betroffenen sollen gestärkt werden. Die GWA reagiert flexibel auf die Bedürfnislagen in Einzugsgebieten und sich verändernde gesellschaftliche Bedingungen. Dabei orientiert sie sich an den Prinzipien der Parteilichkeit und Freiwilligkeit.
- (4) Die GWA hält Angebote für die Bürgerinnen und Bürger vor. Die Angebote sind so auszurichten, dass sie sich nach den

Bedürfnislagen vor Ort ausrichten und eine Ergänzung zu den bereits vorhandenen Angeboten darstellen.

- (5) Ein Ziel der Gemeinwesenarbeit ist die Vernetzung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in den Einzugsgebieten im Sinne einer Verbesserung der sozialen und kulturellen Infrastruktur.

### **§ 3 Zusammenarbeit der Vertragspartner**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, Differenzen unmittelbar anzusprechen und konstruktiv an der Lösung evtl. auftretender Probleme zusammenzuarbeiten.
- (2) Dieser Vertrag wird durch standortbezogene Zielvereinbarungen ergänzt. Sie werden vor Beginn des Vertragszeitraumes des Kooperationsvertrages einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern schriftlich festgelegt.
- (3) Die Gemeinwesenarbeit berichtet dem Regionalverband Saarbrücken jährlich, schriftlich, über die Entwicklung im Einzugsgebiet.
- (4) Die GWA beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Jugendhilfeplanung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch, Sozialgesetzbuch)

## § 4 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Regionalverbandes Saarbrücken erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes im Rahmen einer Anteilsfinanzierung. Die landesrechtlichen Vorschriften finden bei der Finanzierung analog Anwendung, sofern durch entsprechende Absprachen nicht anderes vereinbart wird. Solche Absprachen bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Regionalverband Saarbrücken deckt durch seine Anteilsfinanzierung 33,33% der anerkannten Gesamtkosten. Die anerkannten Gesamtkosten setzen sich aus den anerkannten Personal- und Sachkosten zusammen.

### Anerkannte Personalkosten:

Die anerkannten Personalkosten setzen sich zusammen aus tatsächlich entstandenen Kosten für:

1 Vollzeitstelle , SozialarbeiterIn, Projektleitung, max. AVR 4a

1 Vollzeitstelle, SozialarbeiterIn, max. AVR 4b

Für Zivildienstleistende, Praktikanten und andere MitarbeiterInnen in anderen Beschäftigungsverhältnissen sowie Beihilfen wird im Rahmen der Personalkosten vom RVS ein Pauschalsatz bis max. 5.113,00,-€ anerkannt. Von dieser Pauschale trägt der RVS 33,33 %

Grundlage für die Förderung sind die Bestimmungen des für Beschäftigte bei Gemeinden und Gemeindeverbänden geltenden Tarifvertrages (TVöD). Falls andere Tarifbindungen bestehen, sind diese zugrunde zu legen.

### Anerkannte Sachkosten:

Anerkannt werden variable Sachkosten und Kosten der päd. Arbeit mit einem jährlichen Betrag von 15.339,00,- €.

Von diesen anerkannten Sachkosten trägt der RVS 33,33 %

- (3) Finanzierungsanträge für das Folgejahr und Verwendungsnachweise sind dem Regionalverband Saarbrücken bis zum 30.4. eines jeden Jahres einzureichen. Etwaige Überzahlungen sollen entsprechend Anteilsfinanzierung an den Regionalverband Saarbrücken zurückgezahlt werden. Überzahlungen können auch mit einem Förderbetrag in den Folgejahren verrechnet werden.
- (4) Der Träger ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Mittel sach- und fachgerecht zu verwenden. Die verbleibenden Kosten werden durch Eigenmittel des Trägers bzw. Mittel Dritter abgedeckt.

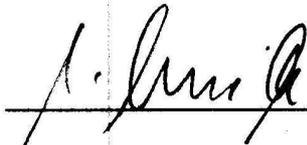
### **§ 5 Laufzeit des Vertrages**

- (1) Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2009 und wird für die Dauer von fünf Jahren bis zum 31.12.2013 geschlossen. Mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages tritt der bisherige Vertrag außer Kraft
- (2) Eine Kündigung des Vertrages mit Wirkung zum 31.12.2013 kann von jedem Vertragspartner bis zum 30.06.2012 schriftlich geltend gemacht werden. Ansonsten verlängert sich der Vertrag zu gleichen Konditionen um weitere fünf Jahre.
- (3) Einvernehmliche Änderungen des Vertrages sind jederzeit möglich. Sie werden schriftlich formuliert und bedürfen der Zustimmung der Gremien
- (4) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

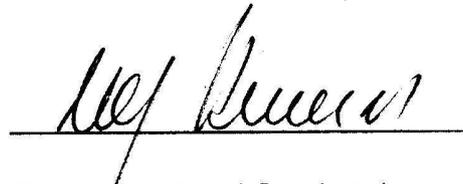
## § 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Saarbrücken, den 12.12.2008



Caritasverband für Saarbrücken  
und Umgebung e.V.  
Der Caritasdirektor



Regionalverband Saarbrücken

Der Beauftragte für das Amt des  
Regionalverbandsdirektors

# Kooperationsvereinbarung

*zwischen*

dem Regionalverband Saarbrücken  
vertreten durch **den Beauftragten für das Amt des**  
Regionalverbandsdirektors Ulf Huppert  
- nachstehend „Regionalverband“ genannt -

*und*

der Mittelstadt Völklingen  
vertreten durch den Oberbürgermeister Klaus Lorig,  
Rathausplatz, 66333 Völklingen  
- nachstehend „Stadt“ genannt -

*und*

dem Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V.,  
Johannisstraße 2, 66111 Saarbrücken  
vertreten durch den Caritasdirektor Johannes Simon  
- nachstehend „Caritasverband“ genannt -

## § 1

### **Zielsetzung der „Offenen, mobilen Kinder- und Jugendarbeit“ im Programmgebiet der Sozialen Stadt, Bereich „Oberes Wehrden“**

Offene, mobile Kinder- und Jugendarbeit versteht sich als Ressource im Sozialraum. Sie stellt eine wesentliche Infrastruktur für außerschulische Freizeit- und Bildungsarbeit dar.

Der Partizipationsgedanke und die Mitbestimmung sind wesentliche Grundlagen der fachlichen Sozialarbeit. Die Entwicklung, Förderung und Umsetzung des Mitspracherechtes der Kinder und Jugendlichen an der Gestaltung ihrer Treffpunkte und ihres Lebensraumes ist von elementarer Bedeutung für das Erlernen demokratischer Prozesse, der Übernahme von Verantwortung und das Engagement im Sozialraum.

Junge Menschen fungieren nicht nur als Konsumenten und Adressaten der Kinder- und Jugendarbeit, sondern auch als deren Träger.

Das Ziel der mobilen Kinder- und Jugendarbeit liegt in einer Verbesserung der Lebenslagen Jugendlicher, die zu einer positiven Entwicklung Hilfe und Unterstützung benötigen.

Die Kinder- und Jugendarbeit soll Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Eltern die Möglichkeit geben, Ideen zu entfalten, Erfahrungen zu sammeln mit sich selbst und vor allem im Umgang mit anderen im Sozialraum und darüber hinaus dazu anleiten oder befähigen, die eigene Zeit bewusst und kreativ zu gestalten.

## § 2

### **Aufgabenstellung und Leistungen**

Der Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V. verpflichtet sich in der GemeinwesenArbeit Wehrdener Berg im Arbeitsbereich „Offene, mobile Kinder- und Jugendarbeit“ zur Durchführung folgender Aktivitäten:

1. Fortführung der bestehenden Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, orientiert an der bisher durchgeführten Angebotsstruktur – gemäß den zeitlichen Möglichkeiten einer Fachkraft mit halbem Stellenumfang.  
Die Ausgestaltung orientiert sich an dem vorliegenden Konzept (s. Anlage)
2. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
3. Projekteentwicklung in demokratischen Prozessen – orientiert an den Bedürfnislagen der Kinder- und Jugendlichen im Sozialraum
4. Tages- und Wochenstrukturangebote in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Jugendräumen im BürgerHaus Wehrdener Berg
5. Mobile, aufsuchende Arbeit im Stadtteil  
Es werden verschiedene Personen und Gruppen im Stadtteil aufgesucht - in Ergänzung zu den stationären Angeboten in den Kinder- und Jugendräumen.

## § 3

### **Stellenprofil**

Anforderungsprofil der Fachkraft im Projekt:

Berufliche Qualifikation:

SozialpädagogIn/ -arbeiterIn mit Erfahrungen in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Gemeinwesenarbeit, Sozialberatung, Elternarbeit, sowie in der interkulturellen Kompetenz

Persönliche Fähigkeiten:

Selbständigkeit, Kreativität, Organisationstalent, Teamfähigkeit, Lernbereitschaft, Kontaktfähigkeit, Souverän im Umgang mit Krisensituationen

Rahmenbedingungen:

SozialarbeiterIn/-pädagogIn mit halbem Stellenumfang.

Arbeitsplatz- und Raumnutzung im BürgerHaus Wehrdener Berg.

Es handelt sich um eine halbe Stelle, drittelfinanziert durch die Stadt, den Regionalverband und den Caritasverband.

Maßnahmeträger ist der Caritasverband.

## §4

### **Leistungen des Regionalverbandes und der Stadt**

1. Die Finanzierung der Personalkosten für die unter § 3 genannten Stelle durch den Regionalverband und die Mittelstadt Völklingen erfolgt nach Maßgabe der Haushalte als Anteilsfinanzierung.

Die landesrechtlichen Vorschriften finden bei der Finanzierung analog Anwendung, sofern durch entsprechende Absprache nichts anderes vereinbart wird.

Solche Absprachen bedürfen der Schriftform.

2. Der Regionalverband und die Stadt zahlen dem Caritasverband für die Durchführung der in § 2 genannten Angebote jährlich jeweils 1/3 der tatsächlich anfallenden Personalkosten, höchstens jedoch jeweils bis zu 10.000,00 € ab 01.01.2009.  
Der Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V. übernimmt die restlichen Personalkosten.
3. Der Träger ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Mittel sach- und fachgerecht zu verwenden und Einsparpotentiale auszuschöpfen.
4. Der Regionalverband und die Mittelstadt Völklingen überweisen vierteljährliche Abschlagszahlungen auf die Jahressummen. Die erste Zahlung erfolgt zum 15. Januar eines Jahres.

## **§ 5**

### **Zusammenarbeit der Vertragspartner**

Der Caritasverband informiert das Jugendamt des Regionalverbandes und das Amt für Wirtschaft und Soziales, Abtlg. Kinder-, Jugend- und Seniorenfragen der Stadt anhand eines Jahresberichtes über die Tätigkeit der Kinder- und Jugendarbeit in der GemeinWesenArbeit Wehrdener Berg.

Jahresbericht und Verwendungsnachweis sind bis zum 31.03. des folgenden Jahres vorzulegen. Im 2. Quartal erfolgt zwischen den Vertragspartnern ein konstruktives Austauschgespräch mit Festlegung und Vereinbarung der weiteren Arbeitsschwerpunkte in der Offenen, mobilen Kinder- und Jugendarbeit.

## **§ 6**

### **Laufzeit des Vertrags und Vertragsänderungen**

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2009 und wird für die Dauer eines Jahres bis zum 31.12.2009 geschlossen. Die Vertragspartner verpflichten sich, über eine Vertragsverlängerung bis zum 30.06.2009 in Verhandlungen zu treten die bis zum 31.12.2009 neu abgeschlossen sein sollte. Angestrebt wird eine weitere Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2013.
2. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Vertragspartner unberührt.
3. Einvernehmliche Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
4. Der Vertrag wird vorbehaltlich der Beschlussfassung der zuständigen Gremien geschlossen.

## § 7

### Sonstiges

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen.  
Die Vertragsschließenden sind verpflichtet, in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung entsprechend dem Sinn des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann.  
Das gleiche gilt, wenn sich die vorliegende Vereinbarung als in wesentlichen Punkten lückenhaft erweist.
2. Ersatzbestimmungen oder ergänzende Bestimmungen sind schriftlich niederzulegen.
3. Ein Anspruch vom Caritasverband auf dauerhafte Förderung durch den Regionalverband und die Stadt ergibt sich aus dieser Vereinbarung nicht.

Völklingen, den



Ulf Huppert  
Beauftragter für das Amt des Regionalverbandsdirektors für  
den Regionalverband Saarbrücken



Klaus Lorig  
Oberbürgermeister der  
Stadt Völklingen



Johannes Simon  
Caritasdirektor des  
Caritasverbandes für Saarbrücken und Umgebung e. V.

